

Antragstellung

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII) sind beim zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Alle nötigen Unterlagen erhalten Sie an der Kundentheke des Jobcenters. Je nach Ihrer Wohnsituation werden evtl. auch Unterlagen von anderen Familienmitgliedern benötigt.

Nach der Geburt bildet die junge Mutter eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind, auch wenn sie weiterhin im Haushalt ihrer Eltern wohnt.



Noch Fragen? Sprechen Sie uns an!

Jobcenter Bayreuth Land
Sabine Pachter
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Casselmanstraße 6
95444 Bayreuth

0921/887-746

Jobcenter-Bayreuth-Land.BCA@jobcenter-ge.de

Leistungsrechtliche Fragen klären Sie bitte direkt mit dem Leistungsteam Ihres Jobcenters!

Hier erhalten Sie weitere Unterstützung

Bei allen Fragen rund um die Schwangerschaft und bei der Beantragung von finanziellen Leistungen

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen beim Landratsamt Bayreuth
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

0921/728-228

Schwangerenberatung@lra-bt.bayern.de

Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen der Diakonie
Kolpingstr. 1 / 5. OG
95444 Bayreuth

0921/785177-20

schwangerenberatung@diakonie-bayreuth.de

Unterstützung nach der Geburt des Kindes bei Fragen zur Entwicklung, Förderung und Erziehung des Kindes

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Landratsamt Bayreuth
Markgrafenallee 5
Frau Löblein und Frau Prechtl

0921/728404 oder 0921/728176

koki@lra-bt.bayern.de

2021



Schwangerschaft und Geburt: finanzielle Unterstützung nach dem SGB II

jobcenter  
Bayreuth Land

Finanzielle Unterstützung: Regelsatz 2021

Für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beträgt der Regelsatz ab dem 01.01.2021 für eine/n alleinstehende/n Antragsteller/in 446 €.

Ein volljähriger Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhält 401 €.

Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahre erhalten 283 €, im Alter von 6 bis 13 Jahren 309 €, zwischen 14 und 17 Jahre 373 € und in dem Zeitraum vom 18. bis zum 24. Lebensjahr 357 €.



Mehrbedarfe

Schwangere erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgeblichen Regelleistung. Dieser Mehrbedarf wird bis zum tatsächlichen Geburtstermin berücksichtigt. Die Schwangerschaft ist durch einen Mutterpass nachzuweisen.

Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarf, der abhängig von Alter und Anzahl der Kinder ist. Dieser Mehrbedarf wird ab dem Tag der Entbindung berücksichtigt.

Einmalige Bedarfe

Neben den Mehrbedarfen sieht das SGB II einmalige Sonderleistungen vor. Die Leistung ist formlos zu beantragen und wird pauschal bewilligt, so dass in der Regel keine Kostenvoranschläge notwendig sind. Sollte ein erhöhter Bedarf bestehen, z.B. durch einen Zwillingskinderwagen, ist dies zu belegen.

Für den Erwerb von Schwangerschaftskleidung werden einmalig 100 € ausgezahlt. Die Antragstellung ist ab der 13. Schwangerschaftswoche formlos möglich.

Für die Beschaffung der Babyausstattung (z.B. Kinderbett, Kinderwagen und der Erstausrüstung) werden max. 490 € ausgezahlt. Die Leistungen können nach Antragstellung ca. 6-8 Wochen vor der Geburt bewilligt werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Betrag.

Bei Folgegeburten gilt der Bedarf als gedeckt, wenn die Gegenstände noch vorhanden sind. Sollte dies nur noch teilweise so sein, mindern die vorhandenen Gegenstände die noch zu gewährende Einmalbeihilfe.

Kosten der Unterkunft

Jugendliche unter 25 Jahre benötigen für die Anmietung einer eigenen Wohnung die Zustimmung des Jobcenters. Schwangere haben jedoch in jedem Fall einen Anspruch auf eine eigene Wohnung.

Sind die Kosten der Unterkunft angemessen, werden diese in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Um das zu prüfen, sprechen Sie immer vor einem Umzug mit dem Jobcenter. Nur dann können auch weitere Kosten (z.B. für Kautions, Umzug und evtl. die Erstausrüstung) übernommen werden.

Einkommen

Arbeitslosengeld II ist eine sog. nachrangige Leistung, die erst ausgezahlt wird, wenn der Lebensunterhalt aus anderen Einkommensarten nicht zu decken ist. Deren Antragstellung ist daher verpflichtend und mindert die Regelleistung der Eltern bzw. des Kindes. Dazu gehören Kindergeld, Elterngeld und der Kindesunterhalt bzw. der Unterhaltsvorschuss.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Das SGB II berücksichtigt jedoch, dass die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines Kindes beeinträchtigen kann.

Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes sieht das Gesetz die Erziehung eines Kindes während einer Berufstätigkeit der Mutter jedoch nicht mehr als beeinträchtigt an, soweit die Kinderbetreuung sichergestellt ist. Das Jobcenter Bayreuth Land und das Jugendamt des Landratsamtes Bayreuth unterstützen Sie bei der Suche nach der richtigen Kinderbetreuungsform für Sie und Ihr Kind.